

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 27. September 2021

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 17. August 2021

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof,
Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 30.08.2021	3
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 15.09.2021	4-6
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2021	7-9
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Südlich Gerichtstraße 20“	10-11

27. September 2021



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 30.08.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
103/21	<p>Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5-9 GKGBbg</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird berechtigt und verpflichtet mit dem Landkreis Teltow-Fläming in Verhandlungen über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5-9 GKGBbg einzutreten.2. Ein Anforderungskatalog über die mit dem Landkreis Teltow-Fläming zu führenden Verhandlungen über die Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten wird im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung erarbeitet.3. Die Hauptverwaltungsbeamtin legt der Stadtverordnetenversammlung die ausgehandelte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Beratung in den Ausschüssen zur Beschlussfassung vor.
Nichtöffentlicher Teil:	
104/21	Ordnungsgeld gegen die Mitglieder der Fraktion Plan B

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

27. September 2021



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 15.09.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
093/21	<p>Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. 049/21 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Zossen für die Jahre 2021 bis 2024</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hebt den Beschluss Nr. 049/21 auf.</p>
094/21	<p>Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. 048/21 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hebt den Beschluss Nr. 048/21 auf.</p>
095/21	<p>Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Zossen für die Jahre 2021 bis 2024</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 - 2024</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
096/21	<p>1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die 1. Nachtragshaushalts-satzung 2021</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>

**108/21 Beauftragung zur Prüfung von Betreiberkonzepten für die
Kantine im Mehrzweckgebäude an der Gesamtschule
Dabendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, Konzepte zur Eigen- oder Fremdbetriebung der Kantine im Mehrzweckgebäude an der Gesamtschule Dabendorf auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und pandemiebedingten Prämissen für die maximale Kapazität der jetzigen Küchenausstattung vorzunehmen.

**109/21 Verlängerung des Geltungszeitraums BV-Nr. 033/21 - Externe
Kantinenbetriebe für die Gesamtschule Dabendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die externe Kantinenbetriebe der Gesamtschule Dabendorf bis zum 31.03.2022 zu verlängern.

**110/21 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Zossener
Wohnungsbaugesellschaft mbH (ZWG)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die Neubesetzung erfolgt durch Wahl im gesonderten Tagesordnungspunkt auf Stadtverordnetenversammlung.

**081/21 Einbringung einer Sacheinlage in die Schulbau Dabendorf
GmbH über die ZWG (Wiedervorlage)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Einbringung einer Sacheinlage in die Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH (ZWG) um die bewilligten Fördermittel zu erhalten.

b) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die bereits erbrachten Leistungen für die Wärmepumpenanlage zur Abwasserwärmenutzung in Höhe von 432.195,17 EUR. (zzgl. Planungsleistungen) an die Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH zu verkaufen.

**089/21/1 B-Plan-Verfahren "Waldparkplatz Horstfelde" - Änderung des
Geltungsbereiches oder Beendigung der derzeitigen Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Änderung des Geltungsbereichs des derzeitigen B-Planverfahrens „Waldparkplatz Horstfelde“. Der Geltungsbereich wird auf das Flurstück 14 sowie der Teilfläche des Flurstücks 221 der Flur 1 in der Gemarkung Horstfelde verlegt und fortgeführt (Planungsalternative). Die Flächengröße des neuen Geltungsbereiches beträgt ca. 2,2 ha. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung sind für den neuen Geltungsbereich zu beachten

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

27. September 2021



Bekanntmachung

In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 15.09.2021 der Stadt Zossen

am 16.09.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
098/21	<p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auswertung der frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vorliegende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen <p>Der Punkt 3 in der Anlage wird gestrichen. Es wird ein neuer Beschluss gefasst und eine neue Beratung zusammen mit der BV-Nr. 076/21 stattfinden.</p>
092/21	<p>Offenlagebeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes "Nächst Neuendorfer Landstraße" in Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Abwägungstabelle (Anlage: Auswertungstabelle) mit den eingegangenen Stellungnahmen nach der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Nächst Neuendorfer Landstraße“ und2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Nächst Neuendorfer Landstraße“ wird in der vorliegenden Form gebilligt. und3. der Entwurf des Bebauungsplanes „Nächst Neuendorfer Landstraße“ wird gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.
105/21	<p>Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Neubaugebiet Zossen, Brandenburger Straße 43 – 47</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Ausweisung der östlichen Planstraße des Neubaugebietes Zossen, Brandenburger Straße 43 – 47 zum verkehrsberuhigten Bereich, gemäß der in der Anlage dargestellten Grafik.</p>

106/21/01

Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in Dabendorf im Wohngebiet „An den Sakazen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im neuen Wohngebiet in Dabendorf „An den Sakazen“. Die Zonenbeginn- und -endpunkte sind jeweils an den Einmündungen zur Glienicker Straße.

Die Ausweisung erfolgt mittels doppelseitigen Zonenschildern, welche in Rohrrahmen montiert werden.

082/21/01

Grundsatzentscheidung für den Abschluss städtebaulicher Folgekostenverträge gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadt Zossen prüft bereits bei jedem Aufstellungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 1 BauGB), ob ein städtebaulicher Folgekostenvertrag rechtmäßig abgeschlossen werden kann.
2. Ist der rechtmäßige Abschluss möglich, soll die Stadt Zossen in der Regel zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, beschließen, den entworfenen Folgekostenvertrag (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB) abzuschließen.
3. Ein Abweichen von Ziffer 2 ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt. Handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wird die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichts aus der Verwaltung hierüber informiert."

079/21

Antrag der Fraktion Wir für Zossen vom 21.05.2021, eingegangen bei der Stadt Zossen am 25.05.2021: Antrag hinsichtlich der Gestaltung von zukünftigen Erbbaupachtverträgen (Wiedervorlage)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

..., die Verwaltung zu beauftragen, dass grundsätzlich alle zukünftigen Erbbaupachtverträge ohne einseitiges Ankaufsrecht zugunsten der Erbbaurechtsnehmer ausgestaltet werden.

Stattdessen können vorvertragliche Regelungen mit den Erbbaurechtsnehmern getroffen werden, in denen bereits vorab die Kriterien, nach denen ein späterer Kaufvertrag abgeschlossen werden kann, vereinbart wird. (bspw. ... Kaufpreishöhe = zum Bodenrichtwert Kaufzeitpunkt, ...)

Diese Regelungen gelten sowohl für private Erbbaupächter, als auch für die gewerbliche Erbbaupacht.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt einen Muster-Erbbaupachtvertrag in diesem Sinne zu erarbeiten und zum nächsten Ausschussturnus nach der Sommerpause zwecks Genehmigung in der SVV einzureichen.

Bei Einreichung eines zu beschließenden Erbbaupachtvertrages in der SVV (nichtöffentlicher Teil), ist der jeweilige Vertrag in kompletter Form dem Beschlussantrag beizufügen. (Gleiches gilt für die vorher beratenden

Ausschüsse.)

Ebenso ist eine geeignete Form der Rückübertragung (zB. sog. Heimfall, komplett beräumt, usw.) im Erbbaupachtvertrag zu vereinbaren.

mögliche Kosten: keine

Nichtöffentlicher Teil:

090/21

**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Kallinchen,
Birkengrund, Flur 3, Flurstücke 837+838 mit insgesamt 1.000
m²**

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Südlich Gerichtstraße 20“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 22. Juni 2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Aufgrund von Ergänzungen während der öffentlichen Auslegung wird der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB – mit einer Kurzbegründung – erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Zossen die Flurstücke 70/3, 70/4, 70/5, 71/3, 71/4 (tlw.), 73/2 und 576 (tlw.). Das Plangebiet ist ca. 2 ha groß.



Geltungsbereich und Lage im Stadtgebiet

Der Entwurf mit Kurzbegründung und das ergänzte Maßnahmenkonzept für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden

in der Zeit vom 4. Oktober 2021 bis einschließlich 18. Oktober 2021

im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Montag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag: Termine nur nach Vereinbarung
Sonnabend: 8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums außerdem unter <http://www.zossen.de/buerger/aktuell-planungen> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während der Auslegung können von jedermann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Bedenken und Anregungen **ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen** schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Bürgermeisterin
Wiebke Schwarzweller